5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuerburg der Gemeinde Warberg (Hebesatzsatzung):

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetztes (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sowie des § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Warberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Warberg wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	689 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	190 v. H.
2.	**Gewerbesteuer**	410 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Warberg, 16.12.2024

gez. Klaus Dieter Blohm (L.S.)
Bürgermeister